

Herr Patrick Mägli
Jurist, Stv. Leiter
Bundeskanzlei, Sektion Recht
Bundeshaus West, 3003 Bern

Versand ausschliesslich per E-Mail an Patrick.Maegli@bk.admin.ch

6. Oktober 2021

Konsultation zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen): Stellungnahme von economiesuisse

Sehr geehrter Herr Mägli

Mit Ihrem Schreiben vom 30. September 2021 haben Sie uns eingeladen, an der Konsultation zum Entwurf der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung einzelner Bestimmungen) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Da die Pandemie noch nicht ausgestanden ist, anerkennt economiesuisse den Bedarf, gewisse Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes zu verlängern. Während der Bundesrat auch im nächsten Jahr für alle epidemischen Szenarien gewappnet sein muss und über die entsprechenden gesundheitspolitischen Instrumente verfügen sollte, gibt es keinen Grund mehr für Verlängerungen der wirtschaftlichen Sonderhilfen. Der Bund sollte sich wieder auf die normalen Wirtschaftshilfen beschränken, die ausserhalb des Covid-19-Gesetzes geregelt sind. economiesuisse begrüsst daher, dass im vorliegende Erlassentwurf die Bestimmungen zu den Härtefallmassnahmen, zum Schutzschirm Publikumsanlässe und zu den ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht verlängert werden. Konsequenterweise sollten aber auch die spezifischen Hilfen für den Sport- und Kulturbereich auslaufen.

economiesuisse unterstützt, dass gewisse Bestimmungen befristet verlängert werden. Es ist dabei jedoch darauf zu achten, dass nur Bestimmungen, die in der jetzigen Lage noch benötigt werden, verlängert werden. Es sind dies diejenigen Bestimmungen, die mindestens einem der folgenden Ziele dienen:

- Weiterführung der Instrumente zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Contact-Tracing-System, Proximity-Tracing-System, etc.)
- Sicherstellung der Versorgung mit medizinischen Gütern
- Temporäre Verlängerung der rechtlichen Grundlagen im Ausländer- und Asylbereich, im Bereich der Grenzschiessungen und des Verfahrensrechts

Als nicht notwendig erachtet economiesuisse die Verlängerung der Wirtschaftshilfen im Covid-19-Gesetz. Inzwischen können Betriebe und Vereine in allen Sektoren (inkl. Kultur-, Sport- und Freizeitbereich) ihr Angebot wieder anbieten, wenn auch teilweise mit eingeschränktem Kundenkreis wegen der Zertifikatspflicht. Der Bund sollte sich daher wieder auf die normalen Wirtschaftshilfen beschränken, die ausserhalb des Covid-19-Gesetzes geregelt sind. In den erläuternden Unterlagen wird zu Recht festgehalten, dass eine Weiterführung der Kompensation von Umsatzausfällen strukturhaltend wirkt und eine rasche Anpassung der Unternehmen an die neue Normalität verhindert. Daher unterstützt economiesuisse, dass die Bestimmungen zu den Härtefallmassnahmen, zum Schutzschirm Publikumsanlässe und zu den ausserordentlichen Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung nicht verlängert werden. economiesuisse opponiert hingegen nicht gegen Bestimmungen, welche einzig die Abwicklung bereits beschlossener Unterstützungsleistungen sicherstellen.

Bezüglich der Hilfen für den Sport- und Kulturbereich lehnt economiesuisse die vorgeschlagene Verlängerung der wirtschaftlichen Hilfen ab (Art. 11, Art. 12b und Art. 13). Das grösste Risiko geht im Sport- und Kulturbereich von wegfallenden Einnahmen von Veranstaltungen aus, die abgesagt oder verschoben werden müssen. Für diese Fälle gibt es den Schutzschirm für Veranstaltungen (Art. 11a Covid-19-Gesetz). Dieser sichert bis Ende April 2022 Veranstaltungen ab, die wegen behördlicher Anordnung im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden müssen. Ein freiwilliges Ausbleiben von Zuschauern bei Veranstaltungen darf ebenso wenig wie das Ausbleiben von Kunden in den Läden als Grund für Unterstützungsleistungen dienen. Die Unternehmen, Veranstalter, etc. müssen sich nun an das veränderte Kundenverhalten anpassen.

Die Anpassungen beim Art. 15 (Erwerbssersatz) werden unterstützt. Es macht Sinn, weiterhin Erwerbssersatz zu bezahlen, wenn Personen unverschuldet wegen behördlichen Anordnungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie der Arbeit fernbleiben müssen. economiesuisse begrüsst insbesondere, dass die Leistungen für Personen, die nur indirekt betroffen sind, nicht mehr verlängert werden.

Die Verlängerung der Massnahmen im Ausländerbereich wird als leider notwendig erachtet, damit der Bundesrat notfalls reagieren kann. economiesuisse möchte aber betonen, dass die Reisefreiheit jederzeit grösstmöglich gewährleistet sein muss. Insbesondere Grenzschiessungen sind zu vermeiden und vom Bundesrat ausschliesslich im momentan nicht absehbaren Worst-Case-Fall zu beschliessen. In diesem Zusammenhang ist die Verlängerung des Artikels 6 wichtig, damit die Reisefreiheit der Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie der Einwohnerinnen und Einwohner, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben, gewährleistet ist. Es ist für die Schweizer Wirtschaft und auch für das Gesundheitssystem von höchster Bedeutung, dass die Grenzgängerinnen und Grenzgänger jederzeit in die Schweiz ein- und ausreisen können.

Aufgrund der obigen Ausführungen zeigt sich *economiesuisse* mit der Verlängerung der folgenden Artikel bis 31. Dezember 2022 einverstanden:

- a. Art. 1a (Kriterien und Richtwerte für Einschränkungen und Erleichterungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens)
- b. Artikel 3 Absätze 1, 2 Buchstaben a–d und f–i, Absätze 3–6 sowie Absatz 7 Buchstaben a–c und e (spezifische Massnahmen in der Gesundheitsversorgung)
- c. Artikel 3a und Artikel 3b (Quarantänepflicht, Tests und Contact Tracing)
- d. Artikel 4 (Arbeitnehmerschutz)
- e. Artikel 4a (Berufseinstieg): Hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme vom SAV. Die Weiterführung soll im Sinne einer Signalwirkung erfolgen.
- f. Artikel 5 (Massnahmen im Ausländer und Asylbereich)
- g. Artikel 6 (Grenzschliessungen)
- h. Artikel 7 Buchstabe b (Verfahrensrecht)
- i. Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 12a im Ordnungsbussengesetz
- j. Die vorgeschlagenen Verlängerungen im Epidemiengesetz bezüglich Proximity Tracing System (Swiss Covid App).

economiesuisse lehnt aufgrund der obigen Ausführungen die Verlängerung der folgenden Artikel ab:

- a. Artikel 11 (Kulturbereich)
- b. Artikel 12b und Artikel 13 (Sportbereich)

Abschliessend möchten wir festhalten, dass es bedauerlich ist, dass der Anteil der geimpften Personen in der Schweiz zu tief ist und deshalb weiterhin Massnahmen in Kraft sind, welche die Wirtschaft und Gesellschaft einschränken. Der Bund und die Kantone müssen alles daransetzen, dass die Durchimpfungsquote höher wird, damit dadurch die Gefahr einer weiteren Welle gebannt werden kann und wieder ein Leben ohne Einschränkungen möglich wird. Zudem erwartet die Wirtschaft, dass sich der Bundesrat in den nächsten Monaten der Normalisierungsphase auf verhältnismässige Massnahmen beschränkt, welche die Wirtschaftsfreiheit möglichst nicht einschränken.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Monika Rühl
Vorsitzende der Geschäftsleitung

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung /
Chefökonom